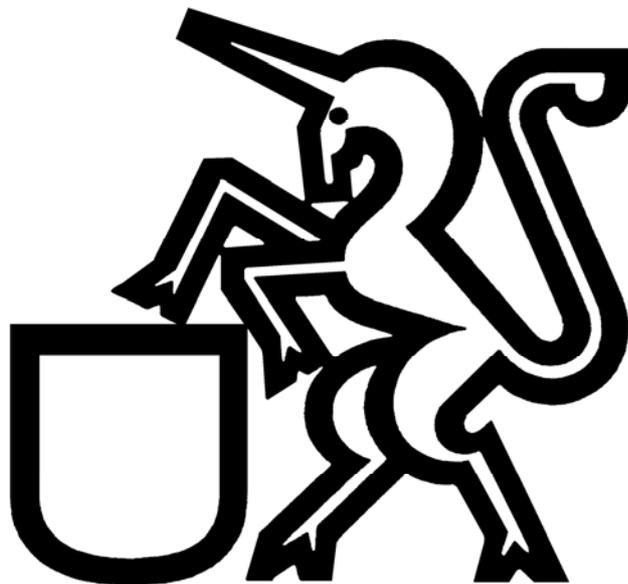


STADT DÜBENDORF

Verordnung über die leitungsgebundene Versorgung und über die Beteiligung der Gemeinde an Versorgungsunternehmen (Versorgungsverordnung)

vom 4. Oktober 1999



Verordnung über die leitungsgebundene Versorgung und über die Beteiligung der Gemeinde an Versorgungsunternehmen

(Versorgungsverordnung)

Art. 1

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf, letztmals revidiert am 8. Juni 1998, Art. 29.

Grundlage

Art. 2

Die Versorgungsverordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Geltungsbe-
reich

Art. 3

¹ Versorgungsunternehmen im Sinne der Verordnung sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen, welche die leitungsgebundene Versorgung von Liegenschaften und Bezüglern gegen Entgelt betreiben und öffentlichen Grund in Anspruch nehmen.

Versorgungs-
unternehmen

² Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen, die gestützt auf übergeordnetes Recht oder gestützt auf einen mit der Stadt abgeschlossenen Versorgungsvertrag zur Versorgung aller oder eines Teils ihrer Bezüglern verpflichtet sind.

³ Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht nehmen ihren Auftrag in verantwortlicher Weise unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte wahr.

Art. 4

¹ Bezüglern sind zum Bezug des Versorgungsgutes über einen Anschluss ans Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens angeschlossen.

Bezüglern

² Feste Bezüglern sind Bezüglern, die aufgrund von übergeordnetem Recht keinen Anspruch auf Durchleitung des Versorgungsgutes haben oder welche ein Versorgungsgut, für welches eine Versorgungspflicht besteht, nur von einem einzigen Versorgungsunternehmen beziehen können.

Art. 5

Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

1 Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund durch Versorgungsunternehmen ist unentgeltlich für unterirdische Leitungen und für oberirdische feste Anlagen, die keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen.

2 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten betreffend Koordination und Genehmigung der Tiefbauten und Anlagen.

Art. 6

Leitungspläne

1 Die Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Leitungen und die der Versorgung dienenden unterirdischen und oberirdischen Einrichtungen in laufend nachzuführenden Leitungsplänen festzuhalten. Die Leitungspläne sind der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 Als Basis für die Leitungspläne stellt die Stadt den Versorgungsunternehmen den Inhalt des Fixpunktnetzes unentgeltlich zur Verfügung. Das Benutzungsrecht an den Grundbuchdaten wird durch eine zu vereinbarende pauschale Benutzungsgebühr abgegolten. Das Erstellen von Kopien oder Auszügen von Grundbuchplänen auf Datenträgern oder Papier wird den Versorgungsunternehmen von der Stadt in Rechnung gestellt.

3 Die von der Stadt zur Verfügung gestellte Basis für die Leitungspläne darf von den Versorgungsunternehmen nur für die Zwecke der Versorgungstätigkeit verwendet werden.

Art. 7

Information für die Planung

Die Stadt stellt den Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht Kopien der Grundinformation von Baugesuchen für Neubauten und Umbauten, sowie die betreffenden baurechtlichen Entscheide unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 8

Einmalige Gebühren und Beiträge

1 Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht sind berechtigt, für den Anschluss einer Liegenschaft an ein Versorgungsnetz eine Anschlussgebühr zu erheben.

2 Für Erschliessungsbeiträge gilt kantonales Recht.

Art. 9

Benützungsgebühren

Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht sind berechtigt, von den Bezüchern oder Nutzern eines Versorgungsgutes Benützungsgebühren zu erheben.

Art. 10

Versorgungsunternehmen müssen in ihrem Versorgungsgebiet festen Bezü gern innerhalb der gleichen Bezü gergruppe gleiche Tarife verrechnen.

Tarife für feste Bezü ger

Art. 11

¹ Beiträge und Gebühren für feste Bezü ger sind durch die Versorgungsunternehmen so festzulegen, dass sie für die Zahlungspflichtigen verständlich und einfach nachprüfbar sind und dass sie den Forderungen nach Verhältnismässigkeit, Ausgewogenheit und Rechtssicherheit genügen.

Regeln für Beiträge und Gebühren

² Ist der Bezug oder die Nutzung des Versorgungsgutes auf wirtschaftlich tragbare Weise mit einer geeigneten Einheit messbar und enthält die Benützungsg Gebühr eine Grundgebühr, so sind diese und die Mengengebühr so festzulegen, dass beim Durchschnittsbezü ger einer Bezü gergruppe der Mengenanteil den stark überwiegenden Anteil des Gesamtbetrages bildet.

Art. 12

Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht sind verpflichtet, die an ihren Netzen angeschlossenen Bezü ger im unternehmerisch verantwortbaren Rahmen mit günstigen Gebühren am Erfolg der Unternehmenstätigkeit teilhaben zu lassen.

Erfolgsbeteiligung der Bezü ger

Art. 13

Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht sind verpflichtet, ihren Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) zu publizieren.

Publikation des Geschäftsberichtes

Art. 14

Die mit einem Stimmrecht oder mit einer Kapitalbeteiligung an einem Versorgungsunternehmen verbundenen Rechte und Aufgaben der Gemeinde, soweit diese nicht durch übergeordnete Gesetze, durch die Gemeindeordnung oder durch die vorliegende Verordnung anderen Organen vorbehalten sind, werden durch den Stadtrat wahrgenommen.

Wahrnehmung der mit der Kapitalbeteiligung verbundenen Rechte und Aufgaben

Art. 15

Mit Versorgungsunternehmen, die gestützt auf übergeordnetes Recht zur Versorgung verpflichtet sind oder denen die Gemeinde eine Versorgungsaufgabe übertragen hat, schliesst der Stadtrat als Vertreter der Gemeinde einen die Einzelheiten regelnden Versorgungsvertrag ab.

Versorgungsvertrag

Art. 16

Ablieferung an
die Gemeinde
Dividendenziel

1 Versorgungsunternehmen, denen die Gemeinde eine Versorgungsaufgabe übertragen hat, entrichten der Gemeinde eine Ablieferung, soweit eine solche nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist oder die Gemeinde nicht auf eine solche verzichtet. Grundsatz, Bemessungsgrösse, Höhe und Anpassung der Ablieferung werden im Versorgungsvertrag geregelt.

2 Der Stadtrat hat die Kompetenz mit einem Versorgungsunternehmen ein Dividendenziel zu vereinbaren.

Art. 17

Ausübung der
Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verordnung und der Versorgungsverträge aus. Er kann dazu mit einer Interpellation oder einer schriftlichen Anfrage besondere Berichte von den gesetzlichen Revisionsorganen der Versorgungsunternehmen zu einzelnen Fragen und Themen verlangen.

Art. 18

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Erlassen durch den Gemeinderat am 4. Oktober 1999

GEMEINDERAT DÜBENDORF

Der Präsident: Ch. Weder
Der Sekretär: G. Ruckstuhl